

MSC Kasendorf e.V. - Marktplatz 18 - 95359 Kasendorf

Geländeordnung des MSC Kasedorf e. V. im ADAC

Vorwort

Der MSC Kasendorf e. V. ist Pächter des Sportgeländes in der Gemarkum Schirradorf mit den Flst. Nr. 863 des Markt Kasendorf

zur Nutzung als Trialsport-Trainings- und Veranstaltungsgelände. Mit dieser Geländeordnung regeln wir unser Verhalten auf diesem Gelände so, dass wir sämtliche Bedingungen erfüllen, die der Genehmigung zugrunde liegen, aus Versicherungs - und haftungsrechtlichen Gründen und um harmonisch mit unseren Nachbarn auszukommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Haftung
- § 2 Zugelassene Fahrzeuge
- § 3 Trainingszeiten
- § 4 Zufahrt und Parken
- § 5 Befahrbare und gesperrte Bereiche
- § 6 Verhalten im Trainingsgelände und im Trainingsbetrieb
- § 7 Haustiere auf dem Trainingsgelände
- § 8 Nutzungsentgelt, Antrag auf Trainingskarte und Geländeschlüssel
- § 9 Arbeitseinsätze, aktive Veranstaltungsmitarbeit
- § 10 Gastfahrer
- § 11 Unberechtigt fahrende Personen im Gelände
- § 12 Sanktionen bei Verstößen gegen die Ordnung
- 3 13 Haftungsausschluss
- § 14 Zustimmungserklärung

§ 1 Haftung

Jede Nutzung des Geländes geschieht auf eigene Gefahr. Das Befahren des Trialgeländes kann zu gefährlichen und gegebenenfalls tödlichen Verletzungen führen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass Gefahren für Leib und Leben von anderen Nutzern, bzw. von den baulichen Gegebenheiten des Trialgeländes ausgehen können. Es wird darauf hingewiesen, dass bei sporttypischen Unfällen keine Schadensersatzansprüche bestehen.

Die Benutzung des Trialübungsgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Der Haftungsausschluss in § 13 wird durch die Unterschrift auf der Zustimmungserklärung akzeptiert.

§ 2 Zugelassene Fahrzeuge

Für das Training auf dem Gelände sind nur Trialmotorräder zugelassen, die den DMSB-Richtlinien entsprechen. Die Geräuschdämpfung sollte max. 85 dB(A) betragen. Der Maximalwert von 104 dB(A) darf laut Immissionsgutachten nicht überschritten werden.

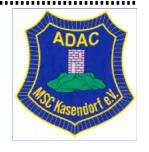
§ 3 Trainingszeiten, Trainingtagebuch

Die Benutzung der Anlage ist Werktags von Montag bis Samstag und maximal 6 Stunden pro Tag von 10.00 – 20.00 Uhr gestattet.

Trainingstage und Zeiten werden auf der Homepage und am schwarzen Brett bekannt gegeben. Jeder Nutzer trägt sich vor dem Training (Name, Verein, Datum und Zeit) in das Trainingsbuch ein. Ist das nicht möglich dann telefonisch oder per Email/Internet an Vorstand, sportl. Leiter o. Jugendleiter melden







Trainingszeiten

Sommer: Montag-Freitag 14:00 Uhr - 20:00 Uhr

(April-Oktober) Samstag 10:00-12:00 Uhr und von 13:00 Uhr - 17:00 Uhr

Winter Montag bis Samstag von 10:00-12:00 Uhr und von 13:00 Uhr - 17:00 Uhr

(November-März)

(bei beginnende Dämmerung ist das Training zu beenden)

§ 4 Zufahrt und Parken

Die Zu- und Abfahrt hat mit Kraftfahrzeugen ausschließlich über die ausgewiesene Zufahrt zum Vereinsgelände zu erfolgen. Der Zielverkehr aus Richtung Schirradorf zum Übungsgelände muss über dem Pendlerparkplatz zurück und dann als Rechtsabbieger auf das Übungsgelände erfolgen. Die ausgewiesenen Parkplätze sind zu benutzen .Das Parken auf dem Trialgelände erfolgt auf eigene Gefahr, dies bedeutet Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit den Training entstehen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Kollisionen keine Schadensersatzansprüche bestehen. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

§ 5 Befahrbare und gesperrte Bereiche

Dämme und Flächen im Bereich, sowie die Außenseiten und Oberseiten der Schutzwälle ums Gelände und die Wege außerhalb unseres Geländes dürfen auf keinen Fall befahren werden. Es darf nur auf dem ausgewiesenen Gelände und mit angepasster Geschwindigkeit gefahren werden. Das Befahren der Zufahrtsstraße mit Trialmotorrädern ist verboten. Auf Personen im Gelände ist besondere Rücksicht zu nehmen: Informationspflicht!

§ 6 Verhalten im Trainingsgelände und im Trainingsbetrieb

Jeder trägt durch sein vorbildliches Verhalten dazu bei, dass die Trainingsfahrten reibungslos verlaufen und uns dadurch das Trainingsgelände erhalten bleibt. Insbesondere ist darauf zu achten, dass beim Training

- das Betanken ausschließlich auf dem ausgewiesenen Betankungsplatz oder mit Tankunterlage erfolgt:
- sich keine Personen an gefährdeten Stellen aufhalten;
- Kinder nicht an der Trainingsstrecke oder in den Sektionen spielen;
- mitgebrachte Verpackungsrückstände vollständig aus dem Gelände entfernt werden.

§ 7 Haustiere im Trainingsgelände

Alle mitgebrachten Haustiere sind während des laufenden Trainingsbetriebes unbedingt an der Leine zu halten.

§ 8 Nutzungsentgelt, Antrag auf Trainingskarte und Geländeschlüssel

Jedes ordentliche und außerordentliche Clubmitglied kann das Trainingsgelände nutzen, wenn es der Geländeordnung durch Unterzeichnung der Zustimmungserklärung (mit Haftungsausschluss) zugestimmt hat. Der Haftungsausschluss muss jedes Jahr , oder bei Änderung der Geländeordnung beim Sportleiter abgegeben werden. Für die Nutzung ist ein Entgelt für die infrastrukturellen Unterhalt zu entrichten. Es wird mit der Beantragung der Trainingskarte fällig und beträgt derzeit jährlich 25.00€. Der Betrag wird mit der Aushändigung der Trainingkarte erstmals und ansonsten zu Saisonbeginn vom Sportlichen Leiter einkassiert und verwaltet .Eine Rückerstattung bei Nichtnutzung erfolgt nicht. Muss die Höhe des jährlichen Nutzungsentgeltes auf Grund steigender Allgemeinkosten angehoben werden, wird dies im Rahmen einer Ausschusssitzung abgestimmt

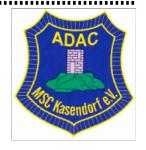
Die Trainingskarte ist zum Training mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Sie wird beim Sportleiter beantragt und gilt bis auf Widerruf. Der zuständige Sport/ Übungsleiter nimmt die Anträge entgegen, verwaltet die Zustimmungserklärungen und führt die erforderlichen Listen. Eine Liste der trainingsberechtigten Mitglieder wird an der Infotafel ausgehängt. Vorstandsmitglieder und Übungsleiter sind vom Nutzungsentgelt befreit.

Ein Geländeschlüssel ist im Vereinslokal Friedrich, Marktplatz 18 in Kasendorf, hinterlegt und wird dort gegen Unterschrift an volljährige Vereinsmitglieder ausgehändigt .





Bankverbindung:



§ 9 Arbeitseinsätze, aktive Veranstaltungsmitarbeit

Die Mitarbeit bei den jährlichen Vereinsveranstaltungen ist für Vereinsmitglieder, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, eine Selbstverständlichkeit.

Das Trainingsgelände muss grundsätzlich gepflegt und instandgehalten werden. Daher wird sich jeder Geländenutzer nach Möglichkeit auch an der Pflege beteiligen. Wer als aktives Mitglied das Gelände nutzt, verpflichtet sich, pro Jahr fünf Arbeitsstunden für die Geländepflege abzuleisten. Diese Arbeitseinsätze werden nach Möglichkeit gemeinsam ausgeführt und werden rechtzeitig auf der Homepage und Infotafel bekanntgegeben. Die Arbeitseinsätze werden durch Listen dokumentiert. Geländenutzer die dieser Pflicht nicht nachkommen entrichten zum Jahresende für jede nicht geleistete Arbeitstunde 10.00€

§ 10 Gastfahrer

Das Trainingsgelände steht Clubmitgliedern zur Verfügung. Gastfahrer dürfen grundsätzlich nur in Begleitung eines Clubmitgliedes das Trainingsgelände benutzen, nachdem sie durch Unterzeichnung der Zustimmungserklärung (mit Haftungsausschluss) den Bedingungen der Geländeordnung zugestimmt haben. Dem Gastfahrer muss eine Geländeordnung von dem einladenden Mitglied zur Einsicht vorgelegt werden. Das Clubmitglied ist für das ordnungsgemäße Verhalten des Gastfahrers verantwortlich. Es muss pro Jahr eine unterschriebene Zustimmungserklärung an den Sportleiter gegeben werden. Eine regelmäßige kostenlose Nutzung des Geländes durch Gastfahrer ist nicht vorgesehen. Daher entrichten diese ab der zweiten Nutzung jeweils eine Tagesnutzungsgebühr in Höhe von 5.00 €.

§ 11 Unberechtigt fahrende Personen im Gelände

Jeder Trainingsberechtigte muss unbefugt das Gelände nutzende Personen vom Gelände verweisen und darüber den Sportleiter informieren. Wer diese nicht ernsthaft und bestimmt auffordert, unverzüglich das Gelände zu verlassen, dem kann die Trainingskarte entzogen werden.

§ 12 Sanktionen bei Verstößen gegen die Geländeordnung

Bei Verstößen gegen die Geländeordnung kann die Trainingsberechtigung bis zur Erfüllung der Pflichten entzogen werden. Über einen Entzug der Trainingskarte entscheidet der Vorstand.

§ 13 Haftungsausschluss

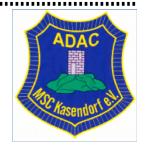
Die Geländenutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder Nutzer trägt die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihm oder dem von ihm benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird.

Die Nutzer erklären mit ihrer Unterschrift unter der Zustimmungserklärung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit Training oder anderen Vereinsveranstaltungen entstehen, und zwar gegen

- die FIM, UEM, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre;
- die ADAC-Gaue, den Promotor/Trainingsorganisator;
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Geländepächter, die Geländeeigentümer;
- Behörden und andere Personen, die mit der Organisation in Verbindung stehen;
- Den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden,
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen; außer







- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises beruhen,
- gegen die anderen Nutzer (Bewerber, Fahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge;
- den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer, Mitfahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Mitfahrer(n) gehen vor!) und eigene Helfer.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Zustimmungserklärung allen Beteiligten gegenüber wirksam. Er gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadenersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

§ 14 Zustimmungserklärung

MSC Kasendorf e. V im ADAC

Die Geländeordnung wird durch Unterzeichnung der Zustimmungserklärung voll inhaltlich anerkannt. Erst nachdem die Zustimmungserklärung vom Mitglied unterzeichnet ist, darf mit dem Training begonnen werden.

13.01.2017 gez. Udo Kauppert Zusätzliche Exemplare der Geländeordnung können unter www.msc-kasendorf.de heruntergeladen

